



GRAND CASINO
BADEN

Merkblatt Spielsperren

Grundsatz und Rechtsgrundlagen

- Die Spielbanken sind gesetzlich dazu verpflichtet, eine Spielsperre auszusperren, wenn der Verdacht besteht, dass die betreffende Person überschuldet ist, ihren finanziellen Verpflichtungen nicht nachkommt oder Spieleinsätze riskiert, die in keinem Verhältnis zu ihrem Einkommen und Vermögen stehen.
- Rechtsgrundlage für die Aussprechung und Aufhebung von Spielsperren sind die folgenden Bestimmungen:
 - Artikel 21 ff. des Bundesgesetzes über Glücksspiele und Spielbanken (Spielbankengesetz, SBG);
 - Artikel 37 ff. der Verordnung über Glücksspiele und Spielbanken (Spielbankenverordnung, VSBG).

Spielsperren

- Angeordnete oder freiwillige Spielsperren gemäss Art. 22 Abs. 1 und 4 SBG gelten in allen Schweizer Spielbanken für unbestimmte Zeit, mindestens aber für ein Jahr.
- Die Spielsperre wird in einem gesamtschweizerischen Register eingetragen. Die Zugriffsrechte auf dieses Register sind gesetzlich geregelt.
- Spielsperren können nur auf schriftlichen Antrag der betroffenen Person frühestens **nach einem Jahr** aufgehoben werden, sofern die Gründe für die Spielsperre nicht mehr bestehen.
- Der Entscheid über die Aufhebung der Spielsperre liegt bei der Spielbank, welche die Spielsperre ausgesprochen hat. In einem persönlichen Gespräch mit der betroffenen Person über ihre finanzielle und persönliche Situation wird geprüft, ob die Gründe, die zur Spielsperre geführt haben, nicht mehr bestehen. Die betroffene Person hat die von der Spielbank dazu geforderten Unterlagen einzureichen (Betreibungsregisterauszug, Lohn- bzw. Vermögensnachweis etc.). Die Spielbank kann eine Beurteilung einer externen Fachperson verlangen.
- Bei einer negativen Entscheidung der Spielbank oder wenn die betroffene Person die Zusammenarbeit verweigert, bleibt die betroffene Person bis auf weiteres vom Spiel in allen Schweizer Spielbanken ausgesperrt. Ein neues Gesuch um Aufhebung der Spielsperre kann frühestens nach einem Jahr gestellt werden.

Verletzung von Spielsperren

- Versuche der betroffenen Person, die Spielsperre zu verletzen, können juristische Schritte des Casinos nach sich ziehen (Anzeige wegen Hausfriedensbruch gemäss Artikel 186 des Strafgesetzbuches, StGB).



GRAND CASINO
BADEN

Information über die Spielsperren der Grenz Casinos

In **Österreich** werden alle Casinos von Casino Austria geführt. Sie können sich vor Ort sperren lassen, oder Ihr Anliegen, ebenfalls mit Kopie des Ausweises, schriftlich beantragen. In Österreich ist das Zutrittskontrollsystem landesweit vernetzt.

Adresse: Casino Austria AG, Responsible Gameing, 1030 Wien
Telefon: +43 1 53440 22209
E-Mail: guests@casinos.at

In **Deutschland** gibt es bezogen auf das problematische Spiel ein bundesweit gesetzlich vorgeschriebenes und anbieterübergreifendes Sperrwesen. Um eine freiwillige Spielsperre vorzunehmen ist die Aufnahme der Personalien vor Ort am besten, somit gilt diese unmittelbar. Im Falle eines Schreibens mit der Bitte um eine freiwillige Spielsperre wird zunächst auch sofort gesperrt, jedoch wird der Betroffene mit einer Fristsetzung angeschrieben. (Identitätsprüfung)

Adresse: Baden-Württembergische Spielbanken GmbH & Co KG, Werderstrasse 4, D-76530 Baden-Baden
Telefon: 0049 7221 3024-0

In **Frankreich** ist die Gendarmerie Nationale für die Casino Spielsperren zuständig. Erkundigen Sie sich telefonisch nach den genauen Modalitäten. Eine Spielsperre ist für ganz Frankreich gültig.

Adresse : Gendarmerie Nationale, Renseignements Généraux, 4, rue Zephiran, F-01210 Bellegarde.
Telefon: ++33 4 50 56 08 70

In **Italien** (Casino di Campione) gibt es diesbezüglich der Spielsperren keine landesweite Regelung, d.h. jedes Casino hat seine eigenen Modalitäten. Eine freiwillige Spielsperre können Sie auch schriftlich beantragen, wichtig zu erwähnen, für welche Dauer Sie eine Spielsperre einrichten wollen.

Adresse: Direzione, Casino di Campione, 6911 Campione d'Italia